



Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3761 • 39012 Magdeburg

An die Koordinatorinnen und Koordinatoren
EFRE/ESF/JTF zur Weiterleitung an die
Bewilligungsstellen
und die zuständigen Fachressorts
per E-Mail

EU-Verwaltungsbehörde
EFRE/ESF/JTF

Erlass für die Erhebung und Pflege der Indikatoren von EFRE, ESF+ und JTF geförderten Vorhaben in der Förderperiode 2021-2027

Magdeburg, 5. Juni 2023
Mein Zeichen:

bearbeitet von:
Durchwahl (0391)

1. Regelungsinhalt

Der vorliegende Erlass gilt für alle Förderprogramme und Vorhaben im Rahmen der Programme EFRE/JTF und ESF+ in der Förderperiode 2021-2027. Er regelt die Anforderungen zur Erhebung und Pflege der in den Programmen festgelegten Indikatoren. Dabei beinhaltet er die folgenden wesentlichen Bereiche (siehe Anlage):

- ❖ Einführung rechtlicher Grundlagen
- ❖ Grundsätze der
 - Datenerhebung und Datenerfassung
 - Datenauswertung und Berichterstattung an die Europäische Kommission
 - Sicherstellung der Verlässlichkeit der Daten
- ❖ Besonderheiten der Erhebung der Teilnehmerdaten im ESF+ und JTF
- ❖ Definitionen der Indikatoren und Spezifikationen zur Erhebung (Anhänge).

Dieser Erlass gilt nicht für Vorhaben der Technischen Hilfe.

2. Rechtsgrundlagen

2.1. Artikel 16, Artikel 18, Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d, Artikel 41, Artikel 42 Absätze 1 bis 3, Artikel 43, Artikel 69 Absatz 4 und Artikel 72 Absatz 1

Editharing 40
39108 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

Buchstabe e in Verbindung mit Anhang XVII Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (im Folgenden Verordnung (EU) 2021/1060)

2.2. Artikel 12 in Verbindung mit Anhang III Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (im Folgenden Verordnung (EU) 2021/1056)

2.3. Artikel 17 in Verbindung mit Anhang I Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (im Folgenden Verordnung (EU) 2021/1057)

2.4. Artikel 8 in Verbindung mit Anhang I Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (im Folgenden Verordnung (EU) 2021/1058)

2.5. EFRE/JTF - Programm 2021-2027 Sachsen-Anhalt

2.6. ESF+ - Programm 2021 - 2027 Sachsen-Anhalt

3. Inkraftsetzung

Der Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft und gilt ohne zeitliche Einschränkung in der Förderperiode 2021-2027.

Die Regelungen zur Datenerhebung gelten auch für Vorhaben, die bereits vor Inkrafttreten des Erlasses genehmigt wurden.

Die Datenerfassung im efREporter4 ist ab Inkrafttreten des Erlasses zur Datenerfassung im efREporter4 sowie mit dem Vorliegen entsprechender Nutzerzugriffsrechte vorzunehmen. Nacherfassungen sind **spätestens** bis Ende 2023 abzuschließen.

4. Erläuternde Hinweise

- 4.1. Gemäß Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii Verordnung (EU) 2021/1060 sind auf Ebene jedes spezifischen Ziels in den Programmen Output- und Ergebnisindikatoren mit den entsprechenden Etappenzielen und Sollvorgaben festzulegen.
- 4.2. Gemäß Artikel 42 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060 werden der Europäischen Kommission bis zum 31. Januar, 30. April, 31. Juli, 30. September und 30. November jeden Jahres kumulative Daten für jedes Programm übermittelt. Diese Datenübermittlung erfolgt nach Maßgabe des Musters in Anhang VII, mit Ausnahme der in Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b und in Absatz 3 Verordnung (EU) 2021/1060 geforderten Daten, die bis zum 31. Januar und 31. Juli jeden Jahres elektronisch zu übermitteln sind.
Gemäß Artikel 42 Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/1060 werden die Daten für jede Priorität nach spezifischem Ziel und gegebenenfalls nach Regionenkategorie aufgeschlüsselt. Sie beziehen sich auf
 - a) die Anzahl der ausgewählten Vorhaben, ihre förderfähigen Gesamtkosten, den Beitrag aus den Fonds und die von den Begünstigten bei der Verwaltungsbehörde geltend gemachten förderfähigen Gesamtausgaben, jeweils aufgeschlüsselt nach Art der Intervention;
 - b) die Werte der Output- und Ergebnisindikatoren für die ausgewählten Vorhaben sowie die mit den Vorhaben erreichten Werte.
- 4.3. Gemäß Artikel 8 in Verbindung mit Anhang I Verordnung (EU) 2021/1058 werden die gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren für die im Programm ausgewählten spezifischen Ziele des EFRE erhoben.
- 4.4. Gemäß Artikel 12 in Verbindung mit Anhang III Verordnung (EU) 2021/1056 werden die gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren für die im Programm ausgewählten spezifischen Ziele des JTF erhoben.
- 4.5. Gemäß Artikel 17 in Verbindung mit Anhang I Verordnung (EU) 2021/1057 werden die gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren für die im Programm ausgewählten spezifischen Ziele des ESF+ erhoben.
- 4.6. In den Programmen EFRE/JTF und ESF+ sind die relevanten Indikatoren definiert (siehe Anhänge 1 und 2 der Anlage zum Erlass).
- 4.7. Gemäß Artikel 41 Verordnung (EU) 2021/1060 findet einmal pro Jahr eine jährliche Leistungsüberprüfung statt, in welcher die Europäische Kommission unter anderem über die Fortschritte bei der Programmdurchführung und das Erreichen der Etappenziele und Sollvorgaben unterrichtet wird.

- 4.8. Weiterhin ist der Europäischen Kommission gemäß Artikel 43 Verordnung (EU) 2021/1060 bis zum 15. Februar 2031 ein abschließender Leistungsbericht vorzulegen. Mit diesem Bericht wird die Erreichung der Programmziele durch die Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF bewertet und durch die Europäische Kommission überprüft.
- 4.9. Gemäß Artikel 69 Absatz 4 Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Qualität, Genauigkeit und Zuverlässigkeit des Begleitsystems und der Indikatordaten sicherzustellen. Dafür müssen die Daten zu jedem Vorhaben, die für die Überwachung, die Evaluierung und das Finanzmanagement erforderlich sind, elektronisch aufgezeichnet und gespeichert werden (Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e Verordnung (EU) 2021/1060). Die aufzuzeichnenden und zu speichernden elektronischen Daten sind im Anhang XVII Verordnung (EU) 2021/1060 respektive dem Erlass der Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF zur Datenerfassung im efREporter4 festgelegt.
- 4.10. Gemäß Artikel 16 Verordnung (EU) 2021/1060 ist jeder Mitgliedstaat dazu verpflichtet, einen Leistungsrahmen zu erstellen. Dieser muss es erlauben, die Leistung des Programms während dessen Durchführung zu begleiten, zu evaluieren und darüber Bericht zu erstatten. Er muss ebenso zur Messung der Gesamtleistung der Fonds beitragen. Der Leistungsrahmen umfasst die Output- und Ergebnisindikatoren zu den für das Programm ausgewählten spezifischen Zielen, Etappenzielen, die bis Ende des Jahres 2024 für die Outputindikatoren zu erreichen sind, sowie Sollvorgaben, die bis Ende des Jahres 2029 für die Output- und die Ergebnisindikatoren zu erreichen sind. Etappenziele und Sollvorgaben werden in Bezug auf jedes spezifische Ziel innerhalb eines Programms festgelegt. Anhand der Etappenziele und Sollvorgaben können die Fortschritte beim Erreichen der spezifischen Ziele bemessen werden. Sie müssen den Anforderungen gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union entsprechen.
- 4.11. Ferner ist gemäß Artikel 18 Verordnung (EU) 2021/1060 bis zum 31.03.2025 im Rahmen der Halbzeitbewertung jedes Programm unter Berücksichtigung bestimmter Faktoren, worunter auch die Fortschritte beim Erreichen der Etappenziele fallen, zu überprüfen.

gez. Loritta Möller

Leiterin der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF
Leiterin der EU-Bescheinigungsbehörde EFRE/ESF/JTF

Anlage:

– Indikatorenerhebung und –pflege für EFRE, ESF+ und JTF geförderte Vorhaben in der Förderperiode 2021-2027